

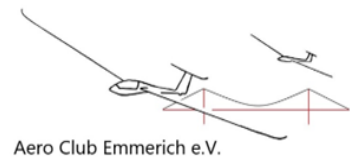
Flugbetriebsordnung (Stand 01/2024)

1. Allgemeines

- 1.1 Der sichere Flugbetrieb ist das oberste Gebot des Aero Club Emmerich e.V.
- 1.2 Die Vorschriften der Satzung des AC Emmerich e.V. werden durch die FBO nicht berührt. Der Flugbetrieb des Vereins wird nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, im Besonderen der Segelflugbetriebsordnung (SBO), der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung sowie den Ausbildungsrichtlinien des DAeC durchgeführt. Ergänzend hierzu und verbindlich für den Flugbetrieb auf dem Flugplatz Emmerich-Palmersward sowie grundsätzlich mit Luftfahrzeugen des Vereins wird diese Flugbetriebsordnung erlassen.
- 1.3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen jedem Mitglied gegenüber weisungsbefugt.
- 1.4 Weisungen der Ordnungsbehörden (insbesondere die Errichtung von Absperrungen für den fließenden Verkehr) sowie Verkehrsvorschriften, die den Transport von Vereinsgerät über öffentliche Straßen betreffen, sind von allen Mitgliedern strikt einzuhalten. Jedes Mitglied hat für die Einhaltung des Absperrgebotes zu sorgen. Die Winde sollte im geschlossenen Verband mit den Flugzeugen bei Ende des Flugbetriebes zur Halle gefahren werden. Die Fahrzeuge dürfen nur nach Einweisung (durch einen Fahrerlaubnisinhaber) gefahren werden. Die Einweisung umfasst die Bedienung des Fahrzeugs und die Besonderheiten des Fahrzeugbetriebes auf dem Flugplatz.

2. Flugbetrieb

- 2.1 Am Flugbetrieb teilnehmen darf jedes aktive Vereinsmitglied der Abteilung Flugsport.
-



2.2 Für die Haftung des Halters gegenüber Dritten und die Haftung des Luftfrachtführers aus dem Beförderungsvertrag gelten in allen Fällen die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Luftverkehrsgesetzes. Die Luftfahrzeuge des AC Emmerich e.V. sind entsprechend den Regelungen des LuftVG versichert. Im Übrigen wird auf das „Merkblatt Versicherungen“ (siehe [Vereinsflieger.de/Dokumente/Satzung und Gebührenordnung/ Versicherungen Aero Club Emmerich](http://Vereinsflieger.de/Dokumente/Satzung%20und%20Gebuehrenordnung/Versicherungen%20Aero%20Club%20Emmerich)) verwiesen. Für Schäden, die an Vereinsflugzeugen entstehen, sind folgende Kaskoversicherungen mit Selbstbeteiligungen abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung ist mit Ausnahme bei Schäden im Rahmen der Flugausbildung (siehe 2.3) vom Schadenverursacher zu tragen.

Typ	Kennzeichen	Versicherungsart	Versicherungssumme	Selbstbeteiligung
ASK21	D-5125	Kasko		1000,-- €
		Haftpflicht, CSL	2.500.000,-- €	
Duo Discus	D-3331	Kasko		1000,-- €
		Haftpflicht, CSL	2.500.000,-- €	
LS4	D-1392	Kasko		1000,-- €
		Haftpflicht	1.000.000,-- €	
LS8	D-4872	Kasko		1000,-- €
		Haftpflicht	1.000.000,-- €	
SF 25	D-KBUB	Kasko		1000,-- €
		Haftpflicht, CSL	2.500.000,-- €	

- 2.3 Für Schäden im Rahmen der praktischen Flugausbildung (nicht Bodenbetrieb) übernimmt grundsätzlich der Verein die Selbstbeteiligung.
- 2.4 Von den Beteiligten sind im Übrigen Schäden zu ersetzen, die dem Verein oder Dritten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugefügt werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder diese Flugbetriebsordnung. Der Schadenersatz bezieht sich auf alle Aufwendungen, deren Begleichung die Versicherung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit rechtswirksam versagt.
- 2.5 Mit der Benutzung des Flugplatzes Emmerich-Palmersward sowie der Inbetriebnahme eines LFZ in Halterschaft des AC Emmerich e.V. erklärt der verantwortliche Luftfahrzeugführer, die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sowie die Regelungen dieser Flugbetriebsordnung berücksichtigt und erfüllt zu haben.
- 2.6 Der organisierte Flugbetrieb findet samstags, sonntags und an Feiertagen jeweils ab 10:00 Uhr statt. An anderen Tagen kann Flugbetrieb durchgeführt werden, wenn die Auflagen der Genehmigungsbehörde erfüllt sind.
- 2.7 Für den organisierten Flugbetrieb wird für Flugleiter, Fluglehrer und Windenfahrer ein Dienstplan erstellt. Wer verhindert ist, sorgt selbstständig und frühzeitig für Ersatz. Einzelheiten und Grundsätze zum Dienstplan legt die Abteilungsversammlung jährlich vor Beginn der Flugsaison fest. Alle Funktionsträger treffen entsprechend ihrer Aufgabe die erforderlichen Entscheidungen, die von den Mitgliedern zu respektieren sind. Der Vorstand / Flugleiter kann bei Bedarf weiteres Personal einteilen.

- 2.8 Vom Vorstand bestellte Flugleiter sind in Ausübung ihres Dienstes gegenüber allen am Flugbetrieb Beteiligten in Gefahrensituationen weisungsbefugt. Dies gilt nicht gegenüber Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes in ihrer Eigenschaft als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins und gegenüber Fluglehrern in Fragen der fliegerischen Ausbildung. Bei Verstößen gegen Sicherheit und Ordnung auf dem Flugplatz kann der Flugleiter Startverbot für diesen Tag aussprechen. Maßnahmen darüber hinaus beschließt der geschäftsführende Vorstand.

3. Nutzung der Luftfahrzeuge des Vereins

- 3.1 Ein Luftfahrzeug des Vereins dürfen nur aktive Mitglieder in Betrieb nehmen,
- die eine gültige Lizenz bzw. während der Ausbildung einen Flugauftrag haben,
 - die gesetzlichen Voraussetzungen der Lizenznutzung (Berechtigung) erfüllen, incl. Medical
 - ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben, sowie die erforderlichen Arbeitsstunden geleistet oder deren finanziellen Ausgleich getätigt haben.
- 3.2 Bevor Flugzeuge erstmalig im täglichen Flugbetrieb eingesetzt werden, ist die Kontrolle nach Klarliste durchzuführen und schriftlich zu bestätigen (bei Schulflugzeugen durch den diensthabenden Fluglehrer).
- 3.3 Einmal jährlich, vor dem ersten eigenverantwortlichen Flug, sind Lizenzen und Medical dem Vorstand vorzulegen, sofern sie nicht im Informationssystem „Vereinsflieger.de“ hinterlegt sind. Jede Änderung dieser Dokumente und jede Situation, die deren Gültigkeit einschränkt, sind dem Vorstand unaufgefordert unmittelbar zur Kenntnis zu geben. Die o.g. Schritte werden dokumentiert.
- 3.4 Das Fliegen mit Vereinsfluggerät außerhalb des offiziellen Flugbetriebs sowie die Mitnahme an andere Flugplätze bedarf der Genehmigung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen.
- 3.5 Die Flugzeit auf Vereinsflugzeugen ist grundsätzlich nicht begrenzt. Bei Thermikflügen in Platznähe ist Hörbereitschaft zu gewährleisten.
- 3.6 Die Durchführung und Reihenfolge der Überlandflüge wird nach Absprache der anwesenden Piloten festgelegt. Die Überlandflieger organisieren selbstständig und vor Flugbeginn eine mögliche Rückholmannschaft.
-

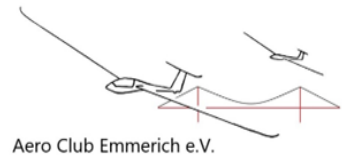
- 3.7 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Luftfahrzeuge pfleglich zu behandeln und wahrgenommene und/oder verursachte Mängel oder Störungen umgehend dem technischen Leiter bzw. dem Vorstand mitzuteilen.
- 3.8 Nach dem täglichen Flugbetrieb ist das Luftfahrzeug zu reinigen und ggf. zu betanken. Für die Reinigung des Flugzeuges nach Beendigung des Flugbetriebes ist der Pilot oder Schüler des letzten Fluges verantwortlich, der dies gemeinsam mit seinen Fliegerkameraden tut. Er ist ebenso verantwortlich für die Führung des Bordbuches.
- 3.9 Erforderliche Voraussetzungen zu Fliegen der vereinseigenen Segelflugzeugmuster: Im Rahmen der Ausbildung legen die Fluglehrer die erforderlichen Voraussetzungen zum Fliegen der Schulflugzeuge fest.
Bei Flugzeugmustern, welche während der Flugausbildung nicht geflogen wurden, ist für Inhaber einer gültigen Segelfluglizenz eine Einweisung durch vom Vorstand namentlich genannte Piloten erforderlich. Eine Liste der namentlich genannten Piloten wird jährlich ausgegeben und gilt für das laufende Kalenderjahr.
- Voraussetzung für das Fliegen der LS8 und des DuoDiscus als verantwortlicher Pilot ist eine gültige Lizenz (SPL) und die Windenfahrerberechtigung.
- Voraussetzungen für das Fliegen eines Luftfahrzeugtyps im Überlandflug sind 8 Starts und Landungen und 5 Flugstunden auf dem jeweiligen Flugzeugtyp.

4. Ausbildung

- 4.1 Ausbildungsziel eines jeden aktiven Mitgliedes ist der Erwerb der Pilotenlizenz. Für die Erlangung dieser Lizenz wird ein Zeitraum von 48 Monaten gewährt. Sollte nach Ablauf dieses Zeitraums das Ausbildungsziel nicht erreicht sein, so behält sich der Vorstand, nach Rücksprache mit dem Vereinsausbildungsleiter sowie dem Leiter der Abteilung Flugsport, eine Beendigung der Ausbildung von Seiten des AC Emmerich e.V. vor.
- 4.2 Die Ausbildung erfolgt individuell durch ausgewählte Fluglehrer unter Leitung des Ausbildungsleiters.
- 4.3 Die Durchführung der Ausbildungsflüge erfolgt nach persönlicher Absprache mit dem zuständigen Fluglehrer.
- 4.4 Die Festlegung der Startreihenfolge und der Flugdauer im Ausbildungsbetrieb erfolgen auf Weisung von bzw. in Abstimmung mit dem diensthabenden Fluglehrer.

5. Gastflugberechtigung

- 5.1 Die Berechtigung, in vereinseigenen Luftfahrzeugen Personen mitzunehmen richtet sich nach den Bestimmungen der europäischen Luftverkehrsvorschriften.
-



6. Arbeitsstunden

- 6.1. Die Mitglieder sind dazu angehalten im Laufe des Jahres die in der Abteilungsversammlung festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsstunden werden in „Vereinsflieger“ erfasst und gegengezeichnet. Flugbetriebsdienste gelten nicht als Arbeitsstunden. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit dem in der Gebührenordnung festgesetzten Betrag berechnet. Die Arbeitsstunden sind im Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.10. des darauffolgenden Jahres zu leisten. Arbeitsstunden sind unter Familienmitgliedern übertragbar.
-